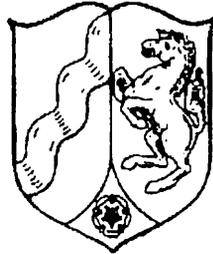


13 L 713/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mirian Deis, Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5398488-438,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asyl;
hier: Einstweiliger Rechtsschutz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

am 30. November 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Crummenerl,
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 AsylVfG

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg. Die Voraussetzungen nach § 123 Abs. 1 VwGO liegen vor. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 ZPO).

Einen Anordnungsgrund hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, denn es droht seine Abschiebung nach Griechenland. Es ist zu befürchten, dass die zuständige Ausländerbehörde kurzfristig Maßnahmen zur Abschiebung ergreift, so dass es dem Antragsteller dann unmöglich ist, angemessenen Rechtsschutz zu erreichen.

Ebenso hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gibt das erkennende Gericht seine bisherige Rechtsprechung auf und schließt sich dem Bundesverfassungsgericht,

vgl. dessen Beschluss vom 11. August 2009 .
– 2 BvR 56/09 –,

sowie dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen an.

Vgl. dessen Beschluss vom 7. Oktober 2009
– 8 B 1433/09.A –,

Danach liegen ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass in Griechenland die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die asylverfahrensrechtliche Praxis nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27a AsylVfG vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) bei dem nach der Dublin II-VO zuständigen Mitgliedsstaat als gegeben vorausgesetzt hat. Im Einzelnen bedarf dies der Prüfung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren. Zur Durchsetzung der Gewährleistung bedarf es daher ausnahmsweise der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Dem Gericht erscheint es angemessen, die erlassene Anordnung entgegen dem zeitlich unbegrenzt gestellten Antrag auf die Dauer von sechs Monaten zu begrenzen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass in diesem Zeitraum die Erkenntnislage durch Einholung von Gutachten und Auskünften in einem gerichtlichen Verfahren eine bessere Beurteilung der Lage in Griechenland gestattet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Gericht macht von der Möglichkeit des Satzes 2 der Vorschrift Gebrauch. Danach können die Kosten einem Beteiligten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Das ist hier der Fall, weil der Antragsteller im Kern sein Ziel erreicht hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Crummenerl

Ausgefertigt



Wortmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

